

Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 26. Juni 2020

Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets des Bundes

- 1. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz** | Sondersitzungen von Bundestag und Bundesrat am 29.06
- 2. Zweiter Nachtragshaushalt des Bundes** | Finanzielle Untersetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets durch den Bund
- 3. Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes** | Bundestag berät in seiner letzten Sitzungswoche
- 4. Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der Länder** | Ausgleich für Gewerbesteuermindereinnahmen und Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

1. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Das zweite Corona-Steuerhilfegesetz dient dazu die umfangreichen steuerlichen Maßnahmen des zwischen den Koalitionspartnern vereinbarten Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets umzusetzen. Damit die kurzfristig vorgesehene befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze auch tatsächlich bereits ab dem 1. Juli 2020 greifen kann ist am Montag, dem 29. Juni 2020 eine Sondersitzung des Bundestages und des Bundesrates geplant, um das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Monat abzuschließen.

Neben der befristeten Senkung des Steuersatzes vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und beim ermäßigten Steuersatz von 7 auf 5 Prozent, enthält das Gesetz die Regelungen für den einmaligen Kinderbonus und die Erhöhung der Entlastungsbeträge für Alleinerziehende.

Weitere steuerliche Maßnahmen sollen der Wirtschaft zur Liquiditätssicherung dienen. Dazu zählen die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer, die Erweiterung der Möglichkeit des steuerlichen Verlustrücktrag für 2020 und 2021 sowie die Einführung einer degressiven Abschreibung bei der Anschaffung von Wirtschaftsgütern in 2020 oder 2021.

Für das laufende Jahr werden aufgrund des Gesetzes Steuermindereinnahmen von rund 23,4 Milliarden Euro gerechnet. Durch eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern wird der Bundesanteil an der Umsatzsteuer in diesem Jahr um sechs Milliarden zugunsten der Länder gesenkt. **Damit wird sichergestellt, dass die Mindereinnahmen aus der Umsatzsteuer im Wesentlichen zu Lasten des Bundes** gehen.

Mehr Informationen:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw27-de-corona-steuerhilfegesetz-montag-701726>

2. Zweiter Nachtragshaushalt des Bundes

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz werden die finanziellen Ermächtigungen zur schnellen Umsetzung der Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets geschaffen bzw. die aus steuerlichen Entlastungen resultierenden Steuermindereinnahmen nachvollzogen. Insgesamt erhöhen sich die Ausgaben mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz auf rund 509,3 Milliarden Euro.

Um kurzfristig konjunkturelle Impulse zu setzen und Folgen der Krise zu bewältigen werden neben steuerlichen Entlastungen insbesondere 25 Milliarden Euro für Überbrückungshilfen zur Existenzsicherung kleiner und mittelständischer Unternehmen, drei Milliarden Euro von insgesamt zehn Milliarden Euro für vorgezogene Investitionen, zwei Milliarden Euro für den Ausbau von Ganztagschulen, Ganztagsbetreuung und Kindertagesbetreuung und weitere 250 Millionen Euro zu Unterstützung regionaler Wirtschaftsstrukturen bereitgestellt.

Die Finanzkraft der Länder und Kommunen wird durch Mittel für die Kompensation von Gewerbesteuerausfällen, zur Unterstützung bei der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs und für die höhere Übernahme von Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestärkt.

Zur Verbesserung der Liquiditätssituation des durch Beitragsmindereinnahmen und Mehrausgaben stark belasteten Gesundheitsfonds und der sozialen Pflegeversicherung leistet der Bund kurzfristig ergänzende Bundeszuschüsse in Höhe von insgesamt 5,3 Milliarden Euro.

Zur Finanzierung von Zukunftsinvestitionen werden dem Energie- und Klimafonds für entsprechende Maßnahmen rund 26 Milliarden Euro zugewiesen. Davon dienen elf Milliarden Euro der Senkung der EEGUmlage.

Große außeruniversitäre Forschungseinrichtungen werden bereits im Jahr 2020 mit 500 Millionen Euro unterstützt. Die Deutsche Bahn AG wird mit fünf Milliarden Euro gestärkt. Für internationale Maßnahmen werden zusätzlich rund 1,5 Milliarden Euro bereitgestellt. Bisher aus einer mit dem Nachtragshaushaltsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 556) veranschlagten Globalen Vorsorge finanzierte pandemiebedingte Mehrausgaben werden nunmehr konkret veranschlagt.

Mindereinnahmen resultieren im Wesentlichen aus steuerlichen Entlastungen in Höhe von rund 25 Milliarden Euro durch die allein vom Bund getragene befristete Absenkung der Mehrwertsteuer und eines steuerlich finanzierten Kinderbonus.

Zum Haushaltsausgleich werden die Einnahmen aus Krediten um rund 62,5 Milliarden Euro auf rund 218,5 Milliarden Euro erhöht.

Mehr Informationen:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/200/1920000.pdf>

3. Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes

In dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes werden vier auch für die Kommunen relevante Bereiche geregelt. Der Gesetzentwurf ist im Deutschen Bundestag gemeinsam von den Regierungsfractionen eingebracht worden und wird am 2. Juli 2020 in dritter Lesung gemeinsam mit dem Nachtragshaushalt des Bundes beraten und voraussichtlich verabschiedet werden.

1. Dabei handelt es sich zum einen um die Aufstockung des **Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“** um 5 Milliarden Euro bis 2025, mit dem der Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur vorangetrieben und flächendeckend gesichert werden soll.

2. Darüber hinaus werden im Jahr 2020/21 zusätzlich eine Milliarde Euro für den Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt. **Mit dem „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“** sollen 90.000 zusätzliche Betreuungsplätze in Kitas und Kindertagespflegen geschaffen werden. Diese Mittel können für Neuinvestitionen aber auch für die Umsetzung neuer Raum- und Hygienekonzepte zur Pandemieprävention genutzt werden.

3. Bezüglich der Zweckbestimmung des **Sondervermögen „Energie- und Klimafonds (EKF)“** wird durch Änderung des entsprechenden Gesetzes die Möglichkeit geschaffen, Ausgleichszahlungen aus dem Sondervermögen zur Entlastung des Strompreises zu leisten und die EEG-Umlage zu reduzieren.

4. Schließlich werden in diesem Gesetz die Länder im Jahr 2020 bei der Finanzierung und Sicherung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unterstützt. Dies soll durch die einmalige **Erhöhung der „Regionalisierungsmittel“ im Jahr 2020 um 2,5 Milliarden Euro** erfolgen. (Die Länder erhalten vom Bund regelmäßig die sogenannten Regionalisierungsmittel als Beteiligung des Bundes an den Regionalverkehren auf der Schiene, die seit der Bahnreform von den Ländern ausgeschrieben und finanziert werden.) Damit unterstützt der Bund die Länder dabei, den Verkehrsunternehmen entstandene finanzielle Nachteile durch fehlende Fahrgeldeinnahmen zu kompensieren. Die Verkehrsministerkonferenz hatte sich in diesem Zusammenhang darauf verständigt, die Mittel im nächsten Jahr spitz abzurechnen und zunächst eine Verteilung zwischen den Ländern nach dem sogenannten „Kieler Schlüssel“ vorzunehmen.

Mehr Informationen:

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/200/1920057.pdf>

4. Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der Länder

Am Mittwoch, dem 24. Juni 2020 hat das Bundeskabinett die von Olaf Scholz eingebrachten Referentenentwürfe für ein Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder sowie einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h), um die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bundeshilfen zu schaffen, beschlossen. Die hierzu erforderlichen parlamentarischen Beratungen und Beschlussfassungen in Bundestag und Bundesrat sollen im September 2020 abgeschlossen werden.

„Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage gewährt der Bund allen Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land einen pauschalen Ausgleich auf Basis von Artikel 143h des Grundgesetzes. Hierzu erhalten die Länder aus dem Bundeshaushalt einen Betrag in Höhe von insgesamt 6,134 Milliarden Euro, in dem Betrag werden modellhaft die Auswirkungen der Gewerbesteuermindereinnahmen auf den Länderfinanzausgleich berücksichtigt.“

Zudem regelt der Gesetzentwurf, dass sich der Bund dauerhaft um weitere 25 Prozent an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt. Durch eine Hinzufügung in Artikel 104a des Grundgesetzes „Bei der der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der

Grundsicherung für Arbeitssuchende wird das Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt.“

Die mehrheitlich von den neuen Ländern finanzierten Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR sollen künftig hälftig vom Bund finanziert werden, so dass die neuen Länder an dieser Stelle fiskalisch entlastet werden. Diese Mittel in Höhe von rund 340 Millionen Euro jährlich ab 2021 sollen entsprechend der Begründung des Gesetzestextes als finanzieller Spielraum zur Stärkung kommunaler Investitionen genutzt werden.

Der **Vorsitzende der Bundes-SGK** hat anlässlich dieser Kabinettsbeschlüsse eine **Pressemitteilung** veröffentlicht:

„Mit den jetzt beschlossenen Gesetzentwürfen des Bundesfinanzministers Olaf Scholz setzt die Bundesregierung, die zwischen den Koalitionspartnern vereinbarten finanziellen Hilfen für die Kommunen im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket um.

Jetzt können die Kommunen darauf bauen, noch in diesem Jahr die versprochenen Entlastungen zu erhalten. Die beschlossenen Gesetzentwürfe regeln den Ausgleich der zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen und die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Damit der Bund diese Hilfen verfassungsrechtlich gewähren kann, sind zudem zwei Grundgesetzänderungen erforderlich.

Der Vorsitzende der Bundes-SGK appelliert jetzt an alle Länder und Parteien diesen Grundgesetzänderungen und Gesetzentwürfen zuzustimmen, damit der Weg dafür frei gemacht wird, den Kommunen die notwendige Luft zum Atmen zu geben.

Denn die Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Krise muss gesichert, ein sprunghafter Anstieg der kommunalen Verschuldung muss vermieden und die Investitionsfähigkeit der Kommunen in und nach der Krise muss gesichert werden.“

„Jetzt müssen auch die Länder ihren Teil der Absicherung der Kommunalfinanzen und der Infrastruktur in den Kommunen leisten. Das ist explizit auch eine Forderung an Herrn Laschet in Nordrhein-Westfalen, da die CDU/CSU auf Bundesebene eine Lösung der weiterhin bestehenden Altschuldenproblematik im Rahmen der Verhandlung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes blockiert habe“, so Baranowski.

Mehr Informationen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/kabinettsitzungen/themen-im-bundeskabinett-ergebnisse-1763396>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/06/2020-06-24-Kommunen.html>

<https://www.bundes-sgk.de/artikel/konjunktur-krisenbewaeltigungspaket-bundesregierung-unterstuetzung-kommunen-corona-krise>

Datenschutzgrundverordnung

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de